

Antwort

der Bundesregierung

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Jürgen Koppelin, Ulrike Flach,
Otto Fricke, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
– Drucksache 16/2513 –**

Der Investitionsbegriff und seine kreditbegrenzende Wirkung

Vorbemerkung der Fragesteller

Der zur Begrenzung der jährlichen Kreditaufnahme maßgebliche Investitionsbegriff hat sich als weitgehend unwirksam erwiesen, den Aufwuchs der Verschuldung im Bundeshaushalt zu bremsen oder gar zu stoppen. Allein im Zeitraum von 1999 bis 2006 sind mehr als 200 Mrd. Euro an neuen Schulden im Bundeshaushalt hinzugekommen.

Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 des Grundgesetzes (GG) begrenzt die Höhe der zulässigen Kreditaufnahme auf die Summe der im Haushalt veranschlagten Ausgaben für Investitionen. Dem Investitionsbegriff kommt somit eine kreditbegrenzende Funktion zu. Die Definition des haushaltsrechtlichen Investitionsbegriffs ergibt sich aus Artikel 115 Abs. 1 Satz 3 GG in Verbindung mit § 10 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 des Haushaltsgrundsätzegesetzes (HGrG) sowie § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO).

Vorbemerkung der Bundesregierung

Der für die Bundesregierung maßgebliche haushaltsrechtliche Investitionsbegriff im Sinne einer kreditbegrenzenden Wirkung ergibt sich aus Artikel 115 Abs. 1 Satz 3 GG in Verbindung mit § 13 Abs. 3 Nr. 2 Satz 2 der Bundeshaushaltsordnung (BHO). Danach sind Ausgaben für Investitionen die Ausgaben für

- a) Baumaßnahmen, soweit sie nicht militärische Anlagen betreffen,
- b) den Erwerb von beweglichen Sachen, soweit sie nicht als sächliche Verwaltungsausgaben veranschlagt werden oder soweit es sich nicht um Ausgaben für militärische Beschaffungen handelt,
- c) den Erwerb von unbeweglichen Sachen,
- d) den Erwerb von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen, von Forderungen und Anteilsrechten an Unternehmen, von Wertpapieren sowie für die Heraufsetzung des Kapitals von Unternehmen,

- e) Darlehen,
 f) die Inanspruchnahme aus Gewährleistungen,
 g) Zuweisungen und Zuschüsse zur Finanzierung von Ausgaben für die in den Buchstaben a bis f genannten Zwecke.

Nach der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 18. April 1989 (BVerfGE 79, 311) kann der Investitionsbegriff nicht weiter verstanden werden als in der bisherigen Staatspraxis, die die „Baumaßnahmen“ und „Sonstige Ausgaben für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen“ gemäß den Nummern 7 und 8 des Gruppierungsplans als Investitionen ansieht. In Umsetzung dieser Entscheidung hat der Gesetzgeber den Investitionsbegriff in § 10 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) und § 13 BHO definiert.

Im Übrigen wird auf die Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Frank Schäffler, Otto Fricke, Jürgen Koppelin, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP (Bundestagsdrucksache 16/1465) vom 29. Mai 2006 verwiesen (Bundestagsdrucksache 16/1627).

1. Wie hoch waren bzw. sind die gewährten Darlehen für die Haushaltsjahre 1999 bis 2007 (Haushaltsentwurf 2007)?

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Ist							Soll	RegE
	in Mio. Euro								
Darlehen an öffentlichen Bereich (Ogr. 85)	486,5	196,9	166,1	154,3	106,4	67,9	952,7	38,2	1,0
Darlehen an sonstige Bereiche (Ogr. 86)	1 811,7	1 662,0	1 548,5	1 366,3	1 331,2	1 219,2	1 032,3	1 474,4	1 613,8
Summe-Darlehen	2 298,2	1 858,9	1 714,6	1 520,6	1 437,6	1 287,1	1 985,0	1 512,6	1 614,8

2. Auf welche jeweiligen Summen käme man, wenn, wie vom Wissenschaftlichen Beirat des Bundesministeriums der Finanzen gefordert, eine Unterscheidung der Darlehen zwischen investiver und nichtinvestiver Verwendung erfolgte (Aufschlüsselung nach Jahren)?

Eine Unterscheidung zwischen Darlehen, die für investive und nichtinvestive Zwecke Verwendung finden, ist im bestehenden System weder nach der Gruppierungs- noch nach der Funktionensystematik möglich.

3. Wie hoch waren bzw. sind die vom Bund in den Jahren 1999 bis 2007 (Haushaltsentwurf 2007) übernommenen Bürgschaften, Garantien und sonstigen Gewährleistungen?

Im Zeitraum von 1999 bis zum 31. August 2006 wurden Bürgschaften, Garantien und sonstige Gewährleistungen im Umfang von rund 214 Mrd. Euro übernommen, diesem Zugang stehen Enthaltungen in Höhe von rund 170 Mrd. Euro gegenüber.

4. Wie hoch waren bzw. sind die Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen und unbeweglichen Vermögensgütern sowie Beteiligungs- und sonstigen Forderungsverkäufen (differenzierte Darstellung) in den Jahren 1999 bis 2007 (Haushaltentwurf 2007)?

	1999	2000	2001	2002	2003	2004	2005	2006	2007
	Ist							Soll	RegE
	in Mio. Euro								
Erlöse aus der Veräußerung von unbeweglichen Sachen (Gr. 131)	840,6	840,3	685,5	551,7	484,5	659,9	25,8	1,0	3,5
Erlöse aus der Veräußerung von beweglichen Sachen (Gr. 132)	191,6	700,8	126,2	100,7	131,8	142,9	198,8	148,6	51,8
Erlöse aus der Veräußerung von Beteiligungen und sonstigem Kapitalvermögen (Gr. 133)	8 211,2	3 604,3	7 579,2	5 335,3	5 065,5	8 616,2	8 896,0	6 600,0	9 200,0
Summe ¹⁾	9 243,4	5 145,4	8 390,9	5 987,7	5 681,8	9 419,0	9 120,6	6 749,6	9 255,3

¹⁾ Zur Vermeidung von Abgrenzungsschwierigkeiten wurden die Einnahmen in der Abgrenzung der Gruppen 131, 132 und 133 im gesamten Bundeshaushalt erfasst.

5. Welche Gründe gibt es für die Durchbrechung des Bruttoprinzips nach § 15 Abs. 1 BHO, wie sie bei der Nettoveranschlagung der Kreditaufnahme im Haushaltsplan praktiziert wird?

Die Regelung des § 15 Abs. 1 BHO schreibt in Satz 2 – abweichend vom Bruttoprinzip – für die Veranschlagung der Einnahmen aus Krediten vom Kreditmarkt und der hiermit in Zusammenhang stehenden Tilgungsausgaben die Nettoveranschlagung vor. Der Gesetzgeber hat sich hierbei von folgenden Erwägungen leiten lassen:

Eine Bruttoveranschlagung der Kreditaufnahme würde das Haushaltsvolumen stark ausweiten und das Gesamtbild des Haushaltsplans verzerren. Die Nettoveranschlagung hingegen ermöglicht den unmittelbaren Vergleich der jährlichen Haushaltsvolumina hinsichtlich wichtiger Kennzahlen wie etwa der Steigerungsrate der Gesamtausgaben. Solche Vergleiche wären bei einer Bruttoveranschlagung auf Grund unterschiedlich hoher Anschlussfinanzierungen in den jeweiligen Haushaltsjahren nicht möglich.

Haushaltspolitisch, finanzwirtschaftlich und gesamtwirtschaftlich von Bedeutung ist der Saldo zwischen den Krediteinnahmen, die dem Kapitalmarkt durch Kreditaufnahme entzogen werden, und den kreditfinanzierten Tilgungsausgaben, die dem Kapitalmarkt zufließen. Aus der im Haushaltsplan ausgewiesenen Nettokreditaufnahme lässt sich direkt die Veränderung der Bundesschuld ablesen. Auch für die Einhaltung der verfassungsrechtlichen Regelgrenze der Kreditaufnahme nach Artikel 115 Abs. 1 Satz 2 GG ist auf die Nettokreditaufnahme abzustellen.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass die gesamten Einnahmen aus Krediten und die Tilgungsausgaben gemäß § 13 Abs. 4 Nr. 3 BHO im Kreditfinanzierungsplan ausgewiesen werden, der Teil des Bundeshaushaltsplans ist.

